

Anlage 19

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 4)

Niederschrift zur Bewerberaufstellung

Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

der

(Name der Partei/Wählervereinigung und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung)

für den Landkreis Nordsachsen, Wahlkreis Nr.:

bei der Kreistagswahl am 9. Juni 2024

I. Eine Versammlung der

- wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)
- von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)
- wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung

war auf den

nach

(Datum, Uhrzeit)

(Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einberufen worden.

II. Erschienen waren Stimmberechtigte.

(Anzahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Familienname, Vorname)

(Anschrift der Hauptwohnung)

Die Versammlung bestellte zur **Schriftführerin** oder zum **Schriftführer**

(Familienname, Vorname)

(Anschrift der Hauptwohnung)

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden die Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Aufstellung im Wahlvorschlag (Anlage 16 zur SächsKomWO) gewählt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt.

Das in der Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern vorgesehene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Bewerberinnen und Bewerber der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind von der Mehrheit¹ der bei der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. Einwendungen gegen das Wahlergebnis

wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.

wurden nicht erhoben.

V. Nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen:

Der **Wahlvorschlag** (Anlage 16 zur SächsKomWO) ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen. Sofern dies andere als die unter VI. Bezeichneten sein sollen, ist dies hier zu ergänzen:

1. Wahlberechtigte/r
(Familienname, Vorname)
(Anschrift der Hauptwohnung)
(Unterschrift)

2. Wahlberechtigte/r
(Familienname, Vorname)
(Anschrift der Hauptwohnung)
(Unterschrift)

3. Wahlberechtigte/r
(Familienname, Vorname)
(Anschrift der Hauptwohnung)
(Unterschrift)

VI. Zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Versammlung

haben neben der Leiterin/dem Leiter die **Versicherung an Eides statt²** darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und alle Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen:³

1. Teilnehmer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
(Anschrift der Hauptwohnung)

2. Teilnehmer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
(Anschrift der Hauptwohnung)

VII.

Leiter/in der Versammlung	Schriftführer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)	(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen:

- 1 Dies ist zweckmäßig zu gewährleisten, wenn nach der Festlegung der Bewerberinnen/Bewerber und ihrer Reihenfolge eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt wird.
- 2 Die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 zur SächsKomWO) kann auch an die Niederschrift angefügt werden.
- 3 § 6c Absatz 7 Satz 2 KomWG. Die Bestimmung der zwei Teilnehmer/innen sollte durch die Versammlung erfolgen. Geschieht dies nicht, können die Leiterin/der Leiter oder Vorstand diese bestimmen.